

Bestimmungen, die hiesigen Jahrmärkte betreffend.

1) Der den durch Zeugnisse ihrer Obrigkeit legitimierten Fabrikanten von Kattun und anderen baumwollenen Waaren gestattete Vormarkt beginnt nicht eher als Sonnabend vor dem betreffenden Markte, deshalb ist an früheren Tagen nicht allein der Verkauf, sondern auch das Auslegen gedachter Waaren untersagt. Während des Vormarkts haben sich aber diese Fabrikanten lediglich auf den Großhandel zu beschränken und daher alles und jedes Detailhandels, sowie des Verkaufs ihrer Waaren unter ganzen oder halben Stücken oder beim Verkaufe von Tüchern und Strümpfen unter ganzen oder halben Duzenden, ingleichen des Gebrauchs der Elle oder Scheere sich zu enthalten. Uebrigens ist ihnen den Sonntag vor dem Jahrmarkte das Auslegen und der Verkauf nicht eher, als Nachmittags von 4 Uhr an gestattet.

2) Da vermöge der hiesigen von den höchsten Behörden anerkannten Jahrmärkteverfassung der Grundsatz feststeht:

daß zünftige Handwerkswaaren in der Regel und, soweit nicht hinsichtlich einzelner Waarengattungen eine Ausnahme festgestellt ist, nur von Professionsverwandten (Genossen der betreffenden Zunft) in Handel geführt werden können,

so haben alle diejenigen Marktsieranten, welche den Jahrmarkt in der Eigenschaft als Galanteriewaarenhändler besuchen wollen, des Verkaufs und Auslegens von solchen Handwerkswaaren, auf welche das zunftmäßige Verbotungsrecht der einen oder der andern hiesigen Innung sich erstreckt, sich gänzlich zu enthalten. Beabsichtigen ausländische Marktsieranten, welche einem dem Oesterreichisch-Preussischen Handels- und Zollvertrage vom 19. Febr. 1853 beigetretenen Staate angehören, den hiesigen Jahrmarkt zum Verkaufe von Innungsfabrikaten zu beziehen, so sind sie an die Beibringung eines genügenden Nachweises darüber gebunden,

daß sie nach der gewerblichen Localverfassung ihres Wohnortes, beziehentlich ihres Landes, zur Fertigung des feilzubietenden Fabrikates befugt sind.

3) Nachdem der rücksichtlich des Handels auf den Jahrmärkten stattgefundene Unterschied zwischen inländischen Israeliten und Christen im Wege der Gesetzgebung aufgehoben worden ist, so sind auch alle israelitischen Verkäufer, welche einem der dem Oesterreichisch-Preussischen Handels- und Zollvertrage beigetretenen Staaten angehören, gleich den christlichen Verkäufern den Detailverkauf und den Grobverkauf auf den hiesigen Jahrmärkten auszuüben berechtigt.

4) Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nachdrücklichst mit fünf Thalern und im Wiederholungsfalle erhöhter Geldstrafe, auch nach Befinden durch Wegweisung von dem Markte, Entziehung der Marktstellen und Confiscation der Waaren geahndet werden.

Bekanntmachung vom 24. Febr. 1855.

Zu Beseitigung der durch die zeitherige Art der Bewachung von Jahrmärkte-Waaren mehrfach vorgekommenen Uebelstände sind von hiesigem Rathe, im Einverständnisse mit der Königl. Polizeidirection, folgende Bestimmungen getroffen worden:

1) Alle Wächter von Jahrmärkte-Waaren müssen mit Blechzeichen, die mit dem Stadtwappen bezeichnet sind und durch den Marktrevisor ausgegeben wer-

den, versehen sein, widrigenfalls sie Gefahr laufen, verhaftet zu werden.

2) Dergleichen Zeichen werden lediglich den Marktsieranten, welche Wächter annehmen wollen, zur Legitimation für letztere in dem Falle ausgehändigt, wenn sie selbst über ihre Persönlichkeit gehörig sich ausgewiesen und die Namen der zu bestellenden Wächter angezeigt haben.

3) Bei der Annahme von Waarenwächtern ist auf zuverlässige hier wohnhafte Personen, namentlich auf hiesige Budenarbeiter, thunlichst Bedacht zu nehmen.

4) Nach Beendigung eines jeden Jahrmärkte sind dergleichen Wächterzeichen wieder zurückzugeben. Für den Mißbrauch, der mit denselben verübt werden könnte, bleiben die Empfänger, namentlich bei unterbliebener Rückgabe der Zeichen, unter Umständen verantwortlich und den vom Stadtrathe für nothwendig erachteten Maßregeln unterworfen.

5) Ueber die Namen der Zeichenempfänger und der von ihnen bestellten Wächter wird von dem Marktrevisor ein genaues Verzeichniß, mit Angabe der ausgehändigten Zeichen, geführt werden. Nach diesen Bestimmungen haben sich alle Marktsieranten gemessenst zu achten.

Bestimmungen, den hiesigen Wollmarkt betreffend.

1) Das Auslegen der Wollen ist den Verkäufern bereits an dem vorhergehenden Sonntage, jedoch nicht eher, als nach beendigtem Nachmittagsgottesdienste gestattet, sowie denn das Anherbringen der Wolle zu jeder Zeit gestattet und an keine Zeitfrist gebunden ist.

2) Die Auslegung der Wollen im Zeughause kann nicht mehr stattfinden. Dagegen werden nicht allein die beiden Säle im Gewandhause eingeräumt, sondern auch auf dem Neumarkte und in der Morisstraße eine ausreichende Zahl von bedeckten und verschließbaren Buden zu vier, fünf und sechs Ellen Breite aufgestellt werden. Gesuche um deren Anweisung sind möglichst zeitig bei dem Marktinspector anzubringen. Die Anmeldungen zu Ueberlassung von Verkaufsplätzen auf dem Gewandhause hat der derzeitige Bauschreiber anzunehmen. Auch bleibt es unbenommen, an den beiden Markttagen die Wolle, ohne abzuladen, vom Wagen zu verkaufen, wozu ein besonderer Raum bestimmt ist.

3) Die Verwiegung der zum Verkauf anher gebrachten Wollen erfolgt sowohl auf dem Neumarkte unweit der Frauenkirche in einem hierzu besonders errichteten Schuppen mit Dachung gleichzeitig auf vier Waagen, als auch am Gewandhause auf zwei daseibst ebenfalls unter Dachung aufgestellten Waagen. Um demnächst das Verwiegungsgeschäft den Interessenten möglichst zu erleichtern und denselben Gelegenheit zu geben, die eingebrachte Wolle gleich bei dem Einbringen und noch vor dem Auslegen wiegen zu lassen, werden die Wollwaagen bereits zwei Tage vor dem Wollmarkte aufgestellt sein. Wird bereits verwogene Wolle später auf Verlangen des Käufers nochmals zur Verwiegung gebracht und durch Produktion des früheren Waagezettels die bereits erfolgte Verwiegung nachgewiesen, so sind für die nochmalige Verwiegung, excl. der Löhne, an Waagegebühr nur 2 Pf. vom Stein zu entrichten.

4) Bei der Verwiegung befinden sich, behufs der Attestation der Waagezettel über die zur Ausfuhr ins